

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 20.09.2023, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal**,
die **39. Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Änderungen bei den Ausschussbesetzungen
 2. Erhöhung der Heimentgelte im Altenpflegeheim der Hospitalstiftung
 3. Zwischenbericht Haushalt 2023
 4. Neubau Geh- und Radweg Waldeck - Vereinbarung über die Änderung und den künftigen Unterhalt der Staatsstraße 2218 mit der Kreisstraße AN 43 und der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler)
 5. Neubau Geh- und Radweg Waldeck - Vereinbarung mit dem Landkreis Ansbach über Bau des Geh- und Radweges entlang der AN 43
 6. Solarpark Veitswend - Änderung Flächennutzungsplan
 7. Solarpark Veitswend - Billigungsbeschluss Bebauungsplan
 8. Solarpark Mühlbuck - Änderung Flächennutzungsplan
 9. Solarpark Mühlbuck - Billigungsbeschluss Bebauungsplan
 10. Deutschordensschloss, Platzgestaltung
. - Errichtung eines Trinkwasserspenders
 11. Sanierung und Umbau Haus B Hospitalanlage
. - Vergabe Schreinerarbeiten Fassade u. Glasfuge Anbau Aufzug (O10)
 12. Sanierung und Umbau Haus B Hospitalanlage Dinkelsbühl; Vergabe zum Nachtragsanagebot 4 Zimmererarbeiten (V1)
. -
 13. Gemeindeverbindungsstraße Hausertshof-Esbach
. - Vergabe Asphaltbau BA 2 Hausertshof-Untermeißling
 14. Erschließung BG Gaisfeld BA IV - Abschnitt 2
. - Vergabe der Ingenieurleistungen für den 2. Teilabschnitt -
 15. Ersatzbeschaffung Kompaktraktor m. Anbaugerät für Städtischen Bauhof
. -
- Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 14.09.2023

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Berichterstatter:

Staufinger, Thomas

Betreff:

Änderungen bei den Ausschussbesetzungen

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß §6 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl vom 06.05.2020 gilt bzgl. der Stellvertretung in den Ausschüssen folgende Regelung:

„Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.“

Die SPD-Fraktionen möchte ihre bisherige Stellvertreterregelung in zwei Ausschüssen ändern:

➤ **Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss:**

Bisher:	Mitglied: Fees Ulrike	1. Stellvertreter: Beitzer Paul
Neu:	Mitglied: Beitzer Paul	1. Stellvertreterin: Fees Ulrike

➤ **Rechnungsprüfungsausschuss:**

Bisher:	Mitglied: Beitzer Paul	1. Stellvertreterin: Fees Ulrike
Neu:	Mitglied: Fees Ulrike	1. Stellvertreter: Beitzer Paul

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Zur besseren Übersicht ist der Vorlage als Anlage eine entsprechend aktualisierte Aufstellung beifügt, die dann Bestandteil des Beschlusses wird.

Anlage:

Verzeichnis über die Besetzung der Ausschüsse (Stand: 26.07.2023)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Änderung bei der Stellvertreterregelung wird zugestimmt. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach beiliegender Aufstellung; sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ö 1

Verzeichnis über die Besetzung der Ausschüsse

Stand: 26.07.2023

Nr.	Ausschuss/ Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1.	Verwaltungsaus- schuss			
	CSU	Mattausch Hans-Peter	Zech Florian	Schneider Florian
	CSU	Schirle Andreas	Huber Klaus	Meyer Dieter
	SPD	Dr. Zwicker Klaus	Fees Ulrike	Beitzer Paul
	FW	Schreiber Matthias	Dr. Lammel Matthias	Schneider Markus
	WL	Lehr Wilfried	Piott Heinrich	Piott Georg
	B90/GRÜNE	Schiepek David	Klein Stefan	Tafferner Robert
2.	Wirtschafts- und Finanzausschuss			
	CSU	Scholl Manfred	Zech Florian	Meyer Dieter
	CSU	Huber Klaus	Schirle Andreas	Schöllmann Heinrich
	SPD	Beitzer Paul	Dr. Zwicker Klaus	Fees Ulrike
	FW	Wendel Alexander	Göttler Holger	Schreiber Matthias
	WL	Piott Georg	Lehr Wilfried	Piott Heinrich
	B90/GRÜNE	Tafferner Robert	Bromberger Alexander	Schiepek David
3.	Bau-, Grund- stücks- und Um- weltausschuss			
	CSU	Huber Klaus	Engelhard Nora	Schirle Andreas
	CSU	Schöllmann Heinrich	Meyer Dieter	Mattausch Hans-Peter
	SPD	Beitzer Paul	Fees Ulrike	Dr. Zwicker Klaus
	FW	Göttler Holger	Wendel Alexander	Dr. Lammel Matthias
	WL	Lehr Wilfried	Piott Heinrich	Piott Georg
	B90/GRÜNE	Bromberger Alexander	Schiepek David	Tafferner Robert

	Ausschuss/ Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
4.	Werkausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Meyer Dieter Zech Florian Fees Ulrike Dr. Lammel Matthias Piott Heinrich Klein Stefan	Huber Klaus Schneider Florian Dr. Zwicker Klaus Schneider Markus Lehr Wilfried Bromberger Alexander	Mattausch Hans-Peter Schirle Andreas Beitzer Paul Göttler Holger Piott Georg Schiepek David
5.	Rechnungsprü- fungsausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Vorsitz: Piott Georg Stellv.: Zech Florian Schneider Florian Zech Florian Fees Ulrike Wendel Alexander Piott Heinrich Tafferner Robert	Schirle Andreas Mattausch Hans-Peter Beitzer Paul Schneider Markus Lehr Wilfried Klein Stefan	Engelhard Nora Schöllmann Heinrich Dr. Zwicker Klaus Göttler Holger -- Bromberger Alexander
6.	Pflegeheim- ausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Mattausch Hans-Peter Schirle Andreas Dr. Zwicker Klaus Dr. Lammel Matthias Piott Georg Klein Stefan	Engelhard Nora Meyer Dieter Beitzer Paul Schreiber Matthias Piott Heinrich Tafferner Robert	Schöllmann Heinrich Scholl Manfred Fees Ulrike Schneider Markus Lehr Wilfried Schiepek David



Berichterstatter:

Staufinger, Thomas

Betreff:

Erhöhung der Heimentgelte im Altenpflegeheim der
Hospitalstiftung

In der letzten Sitzung des Pflegeheimausschusses am 04.05.2023 wurde beschlossen, dass mit Inkrafttreten der neuen Pflegesätze für die Beschäftigten im Altenpflegeheim der TVöD angewendet und das Personal nach dem TVöD bezahlt wird.

Über einen längeren Zeitraum haben nun die Pflegesatzverhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände stattgefunden. Diese sind mittlerweile abgeschlossen und folgende Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI könnte – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates – nunmehr getroffen werden:

Pflegesätze:

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1	58,76 EUR täglich (bisher 45,09)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 2	72,00 EUR täglich (bisher 63,92)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 3	88,17 EUR täglich (bisher 80,09)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 4	105,04 EUR täglich (bisher 96,96)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 5	112,60 EUR täglich (bisher 104,52)

Für **Unterkunft und Verpflegung** könnte unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad folgendes Entgelt vereinbart werden:

Unterkunft	13,78 EUR täglich (bisher 11,46)
Verpflegung	15,27 EUR täglich (bisher 12,63)

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der vorstehenden Erhöhung der Heimentgelte zum 01.08.2023 besteht Einverständnis. Auf Grundlage des ausgehandelten Ergebnisses ist eine entsprechende Vergütungsvereinbarung abzuschließen.



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

20.09.2023

Vorlagen-Nr.:

2/033/2023

Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Zwischenbericht Haushalt 2023

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bericht wird in der Sitzung gegeben

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:



Berichterstatter:

Lechler, Simone

Betreff:

Neubau Geh- und Radweg Waldeck - Vereinbarung über die Änderung und den künftigen Unterhalt der Staatsstraße 2218 mit der Kreisstraße AN 43 und der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler)

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung vom 23.03.2022 stimmte das Gremium der Entwurfsplanung für den Neubau des Radweges zu. Am 19.04.2023 wurde der Auftrag für den Bau des Geh- und Radweges im Gremium vergeben.

Die Zwischenmitteilung der Regierung über die Aufnahme der Maßnahme in das Förderkontingent des Jahres 2023 liegt vor, womit die Förderfähigkeit aus BayGVFG-Mitteln bestätigt wurde.

Um einen entscheidungsreifen Zuwendungsantrag stellen zu können bedarf es einer Vereinbarung mit dem staatlichen Bauamt und dem Landkreis Ansbach über die Änderung und den künftigen Unterhalt der bestehenden Kreuzung der Staatsstr. 2218 mit der Kreisstraße AN 43 und der Gemeindeverbindungsstr. Ziegelhütte (Bernhardsweiler).

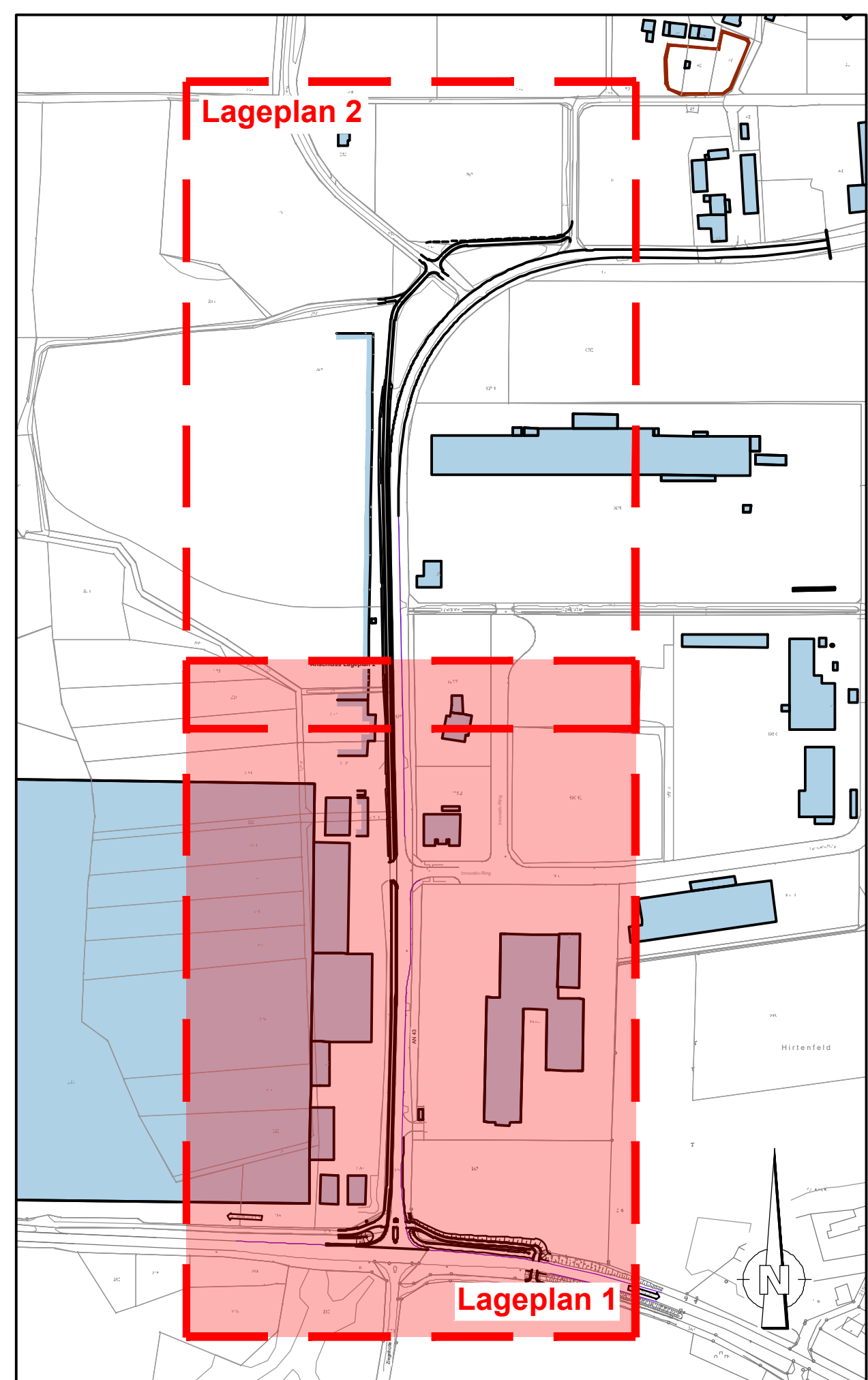
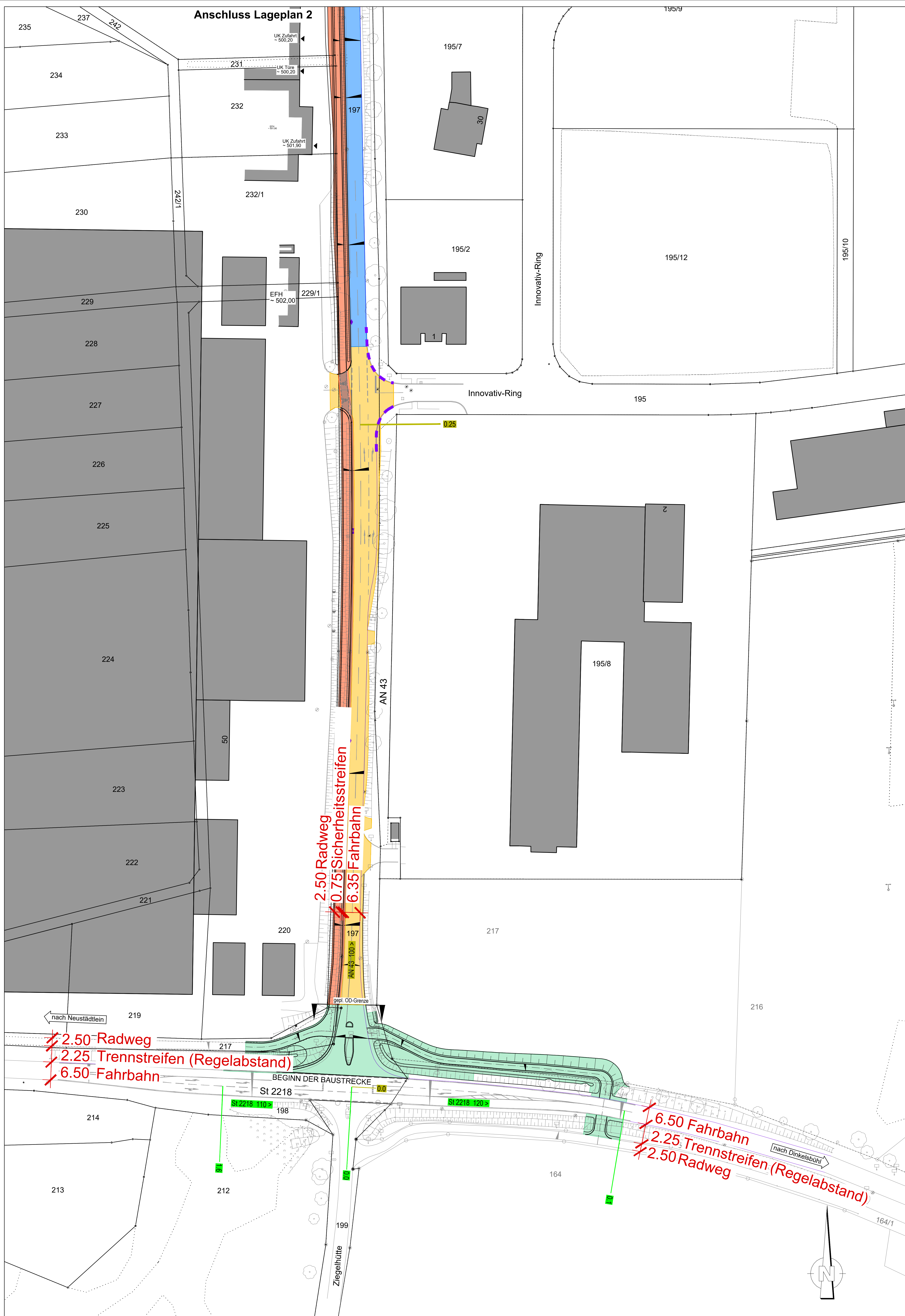
Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- Durchführung der Baumaßnahme, Kostenverteilung
- Baulast, Unterhaltung und Eigentum nach Fertigstellung

Anlage: Vereinbarung

Vorschlag zum Beschluss:

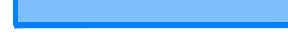
Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Ansbach und der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.



Übersicht

O.M.

LEGENDE

- | | |
|---|--|
|  | Radweg entlang AN 43 |
|  | Umbau KNP St 2218 / AN 43 |
|  | Sanierung AN 43
von St 2218 bis Innovativring |
|  | Verbreiterung u. Sanierung AN 43
von Innovativring bis Bauende |
|  | Ausführung durch Kreisbauhof |
|  | Staatsstraße mit Abschnittsnummer
(inkl. Straßenrichtung) und Station |
|  | Kreisstraße mit Abschnittsnummer
(inkl. Straßenrichtung) und Station |

B	Schutzstreifen Radweg AN43 bis Innovativring zeichnerisch auf 0,75m verbreitert	17.05.23	EK
A	Verbreiterung Schutzstreifen (nur Masskette)	23.03.23	NW
Index	Art der Änderung	Datum	Name



Bauherr*in:
Landkreis Ansbach

Projekt: **Neubau Radweg St 2218 - Walde
entlang der Kreisstraße AN 43**

Planunterlage:
Kostenteilungsplan 1

Planungsstand:
Ausführungsplanung

Aufgestellt:
01.02.2023 / 17.05.2023

Anerkannt:

Anlage:	Index:	
5.1	B	
Projekt-Nr.:		
21-046		
Maßstab:		
1:500		
Format: 0.89m x 0.99m		
Fläche: 0.88m²		
	Datum	Name
Bearb.:	Feb.'23	CG
gezeichnet:	Feb.'23	EK
geprüft:	Feb.'23	CG

GRIMM • INGENIEURE

Bauherr*in



GRIMM ■ INGENIEURE
Dresdener Str.8 73479 Ellwangen www.grimm-ingenieure.com
Telefon (07961) 9023-0 info@grimm-ingenieure.com

Staatsstraße 2218; (Crailsheim) Landesgrenze - Dinkelsbühl
 Vereinbarung über die Änderung und den künftigen Unterhalt
 einer bestehenden Kreuzung im Zuge der Staatsstraße 2218
 von Abschnitt 110, Station 1,600 bis Abschnitt 120, Station 0,100

VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Bayern,
 vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach
 – Straßenbauverwaltung –

und

dem Landkreis Ansbach,
 vertreten durch Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig
 – Landkreis –

und

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,
 vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
 – Stadt –

über

die Änderung und den künftigen Unterhalt der bestehenden Kreuzung
 der Staatsstraße 2218 mit der Kreisstraße AN 43 und der
 Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis, die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Änderung der bestehenden Kreuzung der Staatsstraße 2218 mit der Kreisstraße AN 43 und der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardweiler) gemeinsam durchzuführen. Es wird die bestehende Kreuzung umgebaut und die Führung des vorhandenen Geh- und Radwegs im Kreuzungsbereich angepasst und teilweise ergänzt.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Planunterlagen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Berechnung der Kostenteilung
 - Anlage 2: Lageplan (Grimm Ingenieure), M = 1 : 500, Stand: 21.06.2022
mit Eintragung der Kostenteilungsgrenzen

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

- (1) Grundlage ist das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS V S.731, BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.05.2022 (GVBl S. 224).
- (2) Bestandteile dieser Vereinbarung sind ferner die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien; hierzu gehören insbesondere auch:
 1. Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR), in der Fassung der Bekanntmachung durch Allg. Rundschreiben Straßenbau 02/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.01.2010 (VkB1. 2010, S. 62), eingeführt in Bayern mit den Ergänzungen des MS vom 26.01.2012, IIB2-43251-001/09.
 2. Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV) in der Fassung vom 02.12.1975 (BGBl. I S. 2984 f.) entsprechend sowie die Hinweise zur Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) i. d. F. der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.04.1976, MABl. S. 463.
 3. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in der jeweils geltenden und eingeführten Fassung.

§ 3

Beteiligte

Baulastträger für die Staatsstraße 2218 ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraße AN 43 der Landkreis Ansbach und für die Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler) die Große Kreisstadt Dinkelsbühl.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Straßenbauarbeiten im Kreuzungsbereich zuständig sowie für die Planung der Markierung, Wegweisung und Beschilderung.

Die Stadt übergibt alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung stehen, an die Straßenbauverwaltung.

Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, alle Arbeiten im Rahmen der Bauoberleitung vor Ort zu überwachen.

- (2) Die Stadt erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend der Baustellenverordnung, erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und stellt den erforderlichen Koordinator.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Beteiligten abgenommen. Die Stadt überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens und im Auftrag der Vereinbarungspartner.
- (4) Der Grunderwerb wird vollständig von der Stadt durchgeführt.
- (5) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen oder sonstigen Leitungen veranlasst die Stadt. Die Stadt hat auch alle Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, ggf. macht sie gegen diese ihre Rechte geltend.
- (6) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern oder des Landkreises Ansbach für Leitungen der Stadt ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.
- (7) Für die Änderung der Kreuzung sind nach den Regeln der Straßenbautechnik insbesondere auch folgende Aufwendungen erforderlich:
- Änderung der Einmündung der AN 43 im Anschlussbereich an die St 2218
 - Anpassung/Änderung des Fahrbahnteilers/Tropfen in der AN 43
 - Anpassung des Geh- und Radweges im Einmündungsbereich der AN 43
 - Erstellen eines Geh- und Radweges nordöstlich der Kreuzung
 - Erstellen der Radfahrerquerung östlich des Knotenpunktes

- Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen und der wegweisenden Beschilderung
- Aufbringen der Markierung
- Erneuerung der Asphaltschichten im Einmündungsbereich der AN 43

§ 5

Grunderwerb

- (1) Die Stadt ist für die Durchführung des für die gegenständliche Baumaßnahme erforderlichen Grunderwerbs inkl. der Flächen für die vorübergehende Beanspruchung einschließlich der Beantragung der Vermessung und Vermarkung sowie für die Veranlassung der Beurkundung zuständig. Die Stadt stellt das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG für den Zeitpunkt der Widmung sicher.
- (2) Die Kosten des Grunderwerbs gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung werden gemäß § 6 dieser Vereinbarung zwischen Landkreis und Straßenbauverwaltung aufgeteilt. Zur Kostenmasse zählen insbesondere auch die Kosten für Entschädigungen von Straßenanliegern und Drittbeteiligten sowie für die Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung.

Straßengrundstücke, die für die Baumaßnahme erforderlich sind, gehen entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen worden sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.

II. KOSTENVERTEILUNG

§ 6

Änderung der Kreuzung

- (1) Für die Kostenteilung sind der Artikel 32 Abs. 4 BayStrWG und die Straßen-Kreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Der prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler) beträgt offensichtlich weniger als 20 v. H. der beiden Äste der Staatsstraße 2218 sowie des Astes der Kreisstraße AN 43 Richtung Waldeck. Der Anteil der Gemeindeverbindungsstraße wird daher gemäß Artikel 32 Abs. 4 BayStrWG i. V. m. Nr. 9 der StraKR auf diese Äste aufgeteilt.
- (3) Für die Kostenteilung sind folgende Fahrbahnbreiten außerhalb des Kreuzungsbereichs maßgebend:

AN 43 von Waldeck	9,35 m
St 2218-Ost von Dinkelsbühl	11,25 m
St 2218-West von Neustädtlein	11,25 m

Demnach ergibt sich folgende prozentuale Aufteilung nach Art. 32 BayStrWG:

Summe der Querschnitte: 9,35 m + 11,25 m + 11,25 m = 31,85 m

Ast AN 43: $\frac{9,35 \text{ m}}{31,85 \text{ m}} = 0,293 \times 100 = 29,36 \%$

Kosten Ast AN 43 = **29,36 %**

Kostenträger Landkreis Ansbach

Ast St 2218-Ost: $\frac{11,25 \text{ m}}{31,85 \text{ m}} = 0,353 \times 100 = 35,32 \%$

Ast St 2218-West: $\frac{11,25 \text{ m}}{31,85 \text{ m}} = 0,353 \times 100 = 35,32 \%$

Kosten St 2218 Ost und St 2218 West = **70,64 %**

Kostenträger Freistaat Bayern

Hiernach ergibt sich eine Aufteilung der Gesamtkosten zwischen dem Landkreis Ansbach (AN 43) mit 29,36 % und dem Freistaat Bayern (St 2218) mit 70,64 % gemäß der vorstehenden Berechnung und den Anlagen.

Die geschätzten Baukosten betragen nach Kostenschätzung vom 31.03.2022 insgesamt ca. 220.000,-- €. Somit entfallen auf den Landkreis Ansbach 65.000,-- € und auf den Freistaat Bayern 155.000,-- €.

§ 7

Kostenmasse

(1) Grunderwerbskosten

1. Unter die Grunderwerbskosten fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
2. Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind. Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

(2) Baukosten

1. Unter die Baukosten fallen die Aufwendungen der Kreuzungsänderung wie Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Erdbau, Deckenbauarbeiten, Entwässerung, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen einschließlich Behelfsampeln.
2. Die Kostentragung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, die erstmalige Beschaffung und Aufstellung wird gemäß Kostenteilung nach § 6 dieser Vereinbarung aufgeteilt.

§ 8**Verwaltungskosten**

Die Straßenbauverwaltung vergütet der Stadt für die Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung für die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben 5 v. H. der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kosten einschließlich Umsatzsteuer.

§ 9**Abrechnung und Zahlung**

- (1) Der Landkreis und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Abgerechnet werden die tatsächlichen Kosten, der Betrag wird auf Anforderung der Stadt überwiesen.
- (2) Für die Änderung des Kreuzungsbereichs wird - getrennt von den übrigen Baukosten - ein eigenes Aufmaß erstellt.
- (3) Erforderliche Zahlungen der Vertragspartner werden 6 Wochen nach Inrechnungstellung fällig. Soweit ein Vertragspartner mit der Leistung seiner Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dinkelsbühl
IBAN: DE66 7655 0000 0901 1000 08
BIC: BYLADEM1ANS
bei der Sparkasse Ansbach zu überweisen.

III. SONSTIGE REGELUNGEN**§ 10****Baulast, Unterhaltung und Eigentum nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast, die Unterhaltung sowie das Eigentum an den fertiggestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 9, 33 BayStrWG).
- (2) Abweichend von § 10 Nr. 1 dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt unentgeltlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Unterhaltung an den Querungen des Geh- und Radweges und auf dem Geh- und Radweg selbst einschließlich Reinigung, Räum- und Streudienst, der Grünpflege und eventuell erforderlicher Beleuchtung.
- (3) Ein Ausgleich des veränderten Unterhaltungsaufwandes erfolgt gemäß Art. 33 Abs. 4 BayStrWG nicht.

- (4) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von sämtlichen Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht sowie der Unterhaltung ergeben können, frei.
- (5) Kommt die Stadt ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt vorzunehmen.

§ 11

Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird sechsfach gleichlautend gefertigt. Davon zweifach für den Landkreis, zweifach für die Stadt und zweifach für die Straßenbauverwaltung.

§ 12

Schriftform

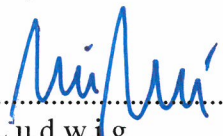
- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung wirksam.

Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Die Straßenbauverwaltung erhält mit der Unterzeichnung der Vereinbarung eine Abschrift des Beschlusses in dreifacher Ausfertigung.

Für den Landkreis:

Ansbach, 28. APR. 2023

.....


Dr. Ludwig
Landrat

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach,
 Staatliches Bauamt Ansbach

.....
 Schmidt
 Leitender Baudirektor

Für die Stadt:

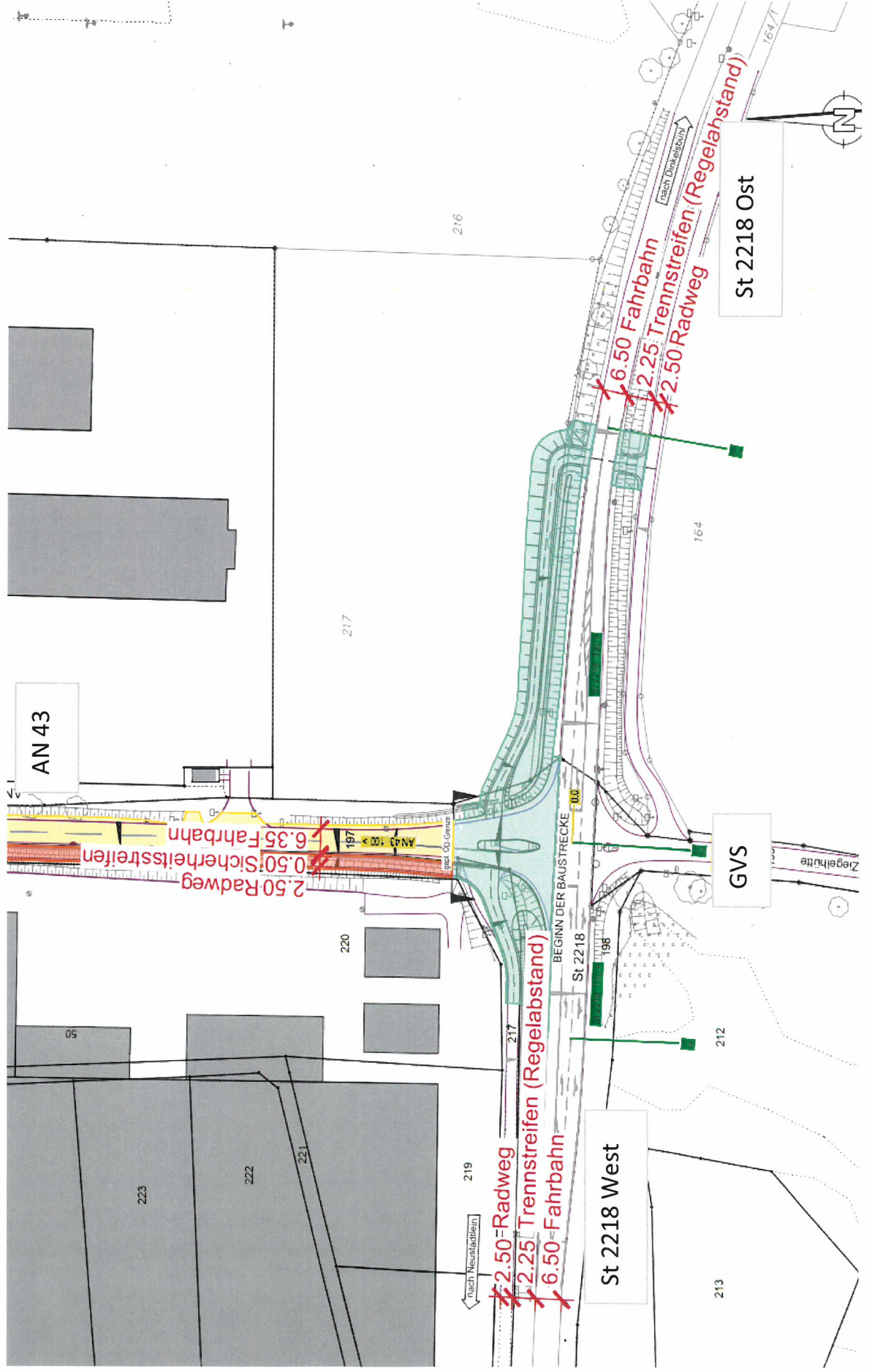
Dinkelsbühl,

.....
 Dr. Hammer
 Oberbürgermeister

Berechnung der Kostenteilung

Knoten: St 2218 - AN 43 - GVS bei Waldeck

1.



Berechnung der Kostenteilung

2. Berechnung der einzelnen Fahrbahnbreiten

Anzahl Äste: 4

Träger: Stadt	
Ast 1: GVS	DTV: 100
Meßung bei:	
befestigter Seitenstreifen	Breiten[m]
Gehweg / Radweg	
Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen	
Fahrbahn	5,50
Mittelstreifen/Trennstreifen	
Fahrbahn	
Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen	
Gehweg / Radweg	
befestigter Seitenstreifen	
Summe:	5,50

Träger: Landkreis	
Ast 2: AN 43	DTV: 1706
Meßung bei:	
befestigter Seitenstreifen	Breiten[m]
Gehweg / Radweg	2,50
Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen	0,50
Fahrbahn	6,35
Mittelstreifen/Trennstreifen	
Fahrbahn	
Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen	
Gehweg / Radweg	
befestigter Seitenstreifen	
Summe:	9,35

Berechnung der Kostenteilung

Träger:	Freistaat Bayern	Träger:	Freistaat Bayern
Ast 3:	St 2218 Ost	Ast 4:	St 2218 West
DTV:	5394	DTV:	5413
Messung bei:		Messung bei:	
befestigter Seitenstreifen	Breiten[m]	befestigter Seitenstreifen	Breiten[m]
Gehweg / Radweg	2,50	Gehweg / Radweg	2,50
Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen	2,25	Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen	2,25
Fahrbahn	6,50	Fahrbahn	6,50
Mittelstreifen/Trennstreifen		Mittelstreifen/Trennstreifen/L-Abbieger	
Fahrbahn		Fahrbahn	
Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen		Grünstreifen /Trennstreifen/Seitenstreifen	
Gehweg / Radweg		Gehweg / Radweg	
befestigter Seitenstreifen		befestigter Seitenstreifen	
Summe:	11,25	Summe:	11,25

Berechnung der Kostenteilung

3. Berechnung der einzelnen Anteile ohne Bagatellklausel

Anteil Ast 1:	5,50	=	0,14726	=	14,73 %	GVS

	5,50 + 9,35 + 11,25 + 11,25 + 0,00 + 0,00					
	9,35					
Anteil Ast 2:	9,35	=	0,25033	=	25,03 %	AN 43

	5,50 + 9,35 + 11,25 + 11,25 + 0,00 + 0,00					
	11,25					
Anteil Ast 3:	11,25	=	0,30120	=	30,12 %	St 2218 Ost

	5,50 + 9,35 + 11,25 + 11,25 + 0,00 + 0,00					
	11,25					
Anteil Ast 4:	11,25	=	0,30120	=	30,12 %	St 2218 West

	5,50 + 9,35 + 11,25 + 11,25 + 0,00 + 0,00					

Berechnung der Kostenteilung

4. Prüfung der Bagatellklausel für Ast 1: Ist die Bedingung der Bagatellklausel erfüllt, so wird der Anteil des Astes 1 auf diese Äste verteilt.

Neue Aufteilung:				aus Ast 1 kommt hinzu:				aus Ast 1:			
Ast 1 mit	100	DTV	verglichen mit:								
Ast 2	1706	: 5 = 341,2	Bagatellklausel erfüllt	1	Anteil Ast 2 (Neu1):	0,25033	+	9,35	X	0,14726	= 0,29356
		> 100						9,35 + 11,25 + 11,25 + 0,00 + 0,00			
Ast 3	5394	: 5 = 1078,8	Bagatellklausel erfüllt	1	Anteil Ast 3 (Neu1):	0,30120	+	11,25	X	0,14726	= 0,35322
		> 100						9,35 + 11,25 + 11,25 + 0,00 + 0,00			
Ast 4	5413	: 5 = 1082,6	Bagatellklausel erfüllt	1	Anteil Ast 4 (Neu1):	0,30120	+	11,25	X	0,14726	= 0,35322
		> 100						9,35 + 11,25 + 11,25 + 0,00 + 0,00			

5. Prüfung der Bagatellklausel für Ast 2: Ist die Bedingung der Bagatellklausel erfüllt, so wird der Anteil des Astes 2 auf diese Äste verteilt.

Neue Aufteilung:				aus Ast 2 kommt hinzu:				aus Ast 1:			
Ast 2 mit	1706	DTV	verglichen mit:								
Ast 3	5394	: 5 = 1078,8	nicht erfüllt	0	Anteil Ast 3 (Neu2):	0,35322	+	0,00	X	0,00000	= 0,35322
		> 1706						0,00 + 0,00 + 0,00 + 0,00 + 0,00			
Ast 4	5413	: 5 = 1082,6	nicht erfüllt	0	Anteil Ast 4 (Neu2):	0,35322	+	0,00	X	0,00000	= 0,35322
		> 1706						0,00 + 0,00 + 0,00 + 0,00 + 0,00			

Berechnung der Kostenteilung

6. Prüfung der Bagatellklausel Ast 3-5

Ast 3 mit 5394 DTV verglichen mit:
 Ast 4 5413 : 5 = 1082,6 nicht erfüllt
 > 5394

Eine manuelle Berechnung ist nur erforderlich, wenn die Bedingung wenigstens einmal erfüllt ist!

4. Zusammenfassung der Ergebnisse:

Anteil
 Ast 1: 0,0000 GVS
 Ast 2: 0,2936 AN 43
 Ast 3: 0,3532 St 2218 Ost
 Ast 4: 0,3532 St 2218 West

1,0000

ohne Grunderwerb			
Summen:			
Freistaat Bayern	35,32%	+	35,32%
Landkreis Ansbach:	0,00%	+	29,36%
Stadt Dinkelsbühl		=	0,00%
1,0000			
Kostenanschlag: 220.000 €			
entspricht:			155.416 €
entspricht:			64.584 €
entspricht:			0 €

Aufgestellt:
 Staatliches Bauamt Ansbach, 20.12.2022
 Stefan Hahn



Sitzungsvorlage

am

Stadtrat öffentlich

20.09.2023

Vorlagen-Nr.:

2/035/2023

Berichterstatter:

Lechler, Simone

Betreff:

Neubau Geh- und Radweg Waldeck - Vereinbarung mit dem
Landkreis Ansbach über Bau des Geh- und Radweges entlang
der AN 43

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung vom 23.03.2022 stimmte das Gremium der Entwurfsplanung für den Neubau des Radweges zu. Am 19.04.2023 wurde der Auftrag für die Baumaßnahmen im Gremium vergeben.

Die Zwischenmitteilung der Regierung über die Aufnahme der Maßnahme in das Förderkontingent des Jahres 2023 liegt vor.

Über den Unterhalt des Radweges entlang der AN 43 ist mit dem Landkreis eine Vereinbarung abzuschließen.

Es wird versucht bis zur Sitzung einen entsprechenden Entwurf des Landkreises zu erhalten.

Vorschlag zum Beschluss:



Berichterstatter:

Pfau, Melanie

Betreff:

Deutschordensschloss, Platzgestaltung
- Errichtung eines Trinkwasserspenders

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 01.03.2023 der Vorplanung zur Platzgestaltung am Deutschordensschloss zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde vom Stadtbauamt die Ausführungsplanung erstellt, der grundsätzliche Zuwendungsantrag zur Städtebauförderung wurde eingereicht. Mit Schreiben vom 17.08.2023 hat die Regierung von Mittelfranken ihre Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.

Die Ausführungsplanung sieht unter anderem vor, auf dem Platz einen Trinkwasserspender zu errichten. Die Städtebauförderung verwies in ihrem Vorbescheid zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eine mögliche Förderung des Trinkbrunnens auf Grundlage des Sonderprogramms „Kommunale Trinkbrunnen“ durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach. Das Sonderprogramm nach Nr. 2.4 RZWas 2021 sieht vor, Trinkbrunnen durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € zu fördern. Es ist daher beabsichtigt, durch die Verwaltung einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.

Grundlage für die Antragstellung ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen. Aufgrund dessen wird der Stadtrat um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 180.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 150.000 € bei HSt.: 1.6154.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 2024

Vorschlag zum Beschluss:

Es besteht Einverständnis mit der Errichtung eines Trinkbrunnens im Zuge der Platzneugestaltung am Deutschordensschloss.



Berichterstatter:

Pfau, Melanie

Betreff:

Sanierung und Umbau Haus B Hospitalanlage
- Vergabe Schreinerarbeiten Fassade u. Glasfuge Anbau Aufzug
(O10)

Sachverhaltsdarstellung:

Da in drei vorgegangenen beschränkten Ausschreibungen für o.a. Maßnahme kein Angebot zur Wertung vorlag, fand eine freihändige Vergabe statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro GKT-Architekten, Würzburg, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1

133.703,05 €

In der Kostenprognose vom 02.03.2023 (8.619.709,84 €) sind für diese Arbeiten 65.220 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,537 Mio. € (Kostenberechnung 09/2021)
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,537 Mio. € bei HSt.: 1.8808.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.: _____~~
 - ~~_____ - Mehreinnahmen bei HSt.: _____~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Schreinerei Wegert GmbH & Co. KG, Dinkelsbühl, den Auftrag für Schreinerarbeiten Fassade und Glasfuge Anbau Aufzug (O10) in Höhe von 133.703,05 € zu erteilen.



Sitzungsvorlage

am

12

Stadtrat öffentlich

20.09.2023

Vorlagen-Nr.:

3/079/2023

Berichterstatter:

Pfau, Melanie

Betreff:

Sanierung und Umbau Haus B Hospitalanlage Dinkelsbühl;
Vergabe zum Nachtragsangebot 4 Zimmererarbeiten (V1)

Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma Lederer Zimmerei GmbH, Flachslanden, legte ein Nachtragsangebot vor. Dieser vierte Nachtrag wird von GKT-Architekten, Würzburg, rechnerisch und fachtechnisch geprüft. Die Erläuterung/Begründung hierzu liegt zur Sitzung vor.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,537 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,537 Mio. € bei HSt.: 1.8808.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 _____

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Zimmerei Lederer, Flachslanden, den vierten Nachtrag für Zimmererarbeiten (V1) in Höhe von ... € zu erteilen.

Berichterstatter:

Pfau, Melanie

Betreff:

Gemeindeverbindungsstraße Hausertshof-Esbach
- Vergabe Asphaltbau BA 2 Hausertshof-Untermeißling

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindeverbindungsstraße Hausertshof – Esbach befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Die Straße weist Verdrückungen in der Asphaltoberfläche, Unebenheiten und eine ungenügende Querneigung des Straßenprofils auf.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2022 wurde bereits der 1. Bauabschnitt zur Sanierung vergeben und in Folge ausgeführt.

Nunmehr wurde vom Stadtbauamt der 2. Bauabschnitt der Straßensanierung in Form einer beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben. Der BA 2 beinhaltet das Teilstück Anschluss Hausertshof BA 1 bis Untermeißling.

Die Bauarbeiten umfassen die Sanierung der vorhandenen Asphaltschicht mit einem 2-lagigen Asphalthocheinbau auf eine Länge von ca. 700 m; im Einzelnen:

Zunächst werden punktuelle Schadstellen repariert. Im Anschluss wird die bestehende Asphaltdecke mit einem Profilausgleich in einer Höhe von ca. 7-10 cm überzogen. Auf diesen Profilausgleich wird dann eine Asphaltdeckschicht mit ca. 4 cm eingebaut. Hieraus resultierend müssen zum einen die Zufahrten zu den angrenzenden Anwesen an die neue Straßenhöhe, zum anderen die auf der gesamten Strecke befindlichen Bankette höhengleich angeglichen werden. Weiterhin werden die Entwässerungsgräben gereinigt.

Es wurden 5 Bauunternehmen aufgefordert ein entsprechendes Angebot abzugeben. Die Angebotseröffnung fand am 08.09.2023 statt.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel (inkl. MwSt.):

1. Fa. Thannhauser Straßen- u. Tiefbau GmbH	131.788,67 €
2. xxx	137.433,34 €
3. xxx	146.346,33 €
4. xxx	191.607,80 €

Für die Baumaßnahme sind im städtischen Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 200.000,00 € eingeplant.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 131.788,67 €
2. Haushaltsmittel vorhanden:: ja 200.000,00 € bei HSt.: 1.6350.9503

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Bauunternehmen Thannhauser Straßen- u. Tiefbau GmbH, Fremdingen, den Auftrag für die Sanierung der GV-Straße Hausertshof-Esbach BA 2 in Höhe von 131.788,67 € zu erteilen.

39. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 8

**Berichterstatter:**

Pfau, Melanie

Betreff:Erschließung BG Gaisfeld BA IV - Abschnitt 2
- Vergabe der Ingenieurleistungen für den 2. Teilabschnitt -**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Erschließungsarbeiten für den Straßen- und Kanalbau sowie der Versorgungsleitungen für das geplante Wohnbaugebiet "Gaisfeld BA IV – Abschnitt 2" sollen zeitnah umgesetzt werden.

Damit die Planungen parallel zum Bebauungsplanverfahren entwickelt werden können, ist es erforderlich, die notwendigen Ingenieurleistungen für die Erschließung der Verkehrsanlagen sowie der Ingenieurbauwerke zu vergeben.

Das Ingenieurbüro Härtfelder, Bad Windsheim/Feuchtwangen, hatte bereits die Planungen für den Bauabschnitt III und IV Teil 1 erarbeitet. Aus diesem Grund kann aufgrund der Synergieeffekte hier ein reduziertes Angebot ausgearbeitet werden.

Vom Ing.-Büro Härtfelder wurde ein entsprechendes Honorarangebot auf der Basis von geschätzten Baukosten von 3.700.000,00 EUR brutto vorgelegt. Diese Baukosten teilen sich in 1.165.200 EUR netto für den Straßenbau und 1.770.000 EUR netto für die Kanalbauarbeiten auf. Im Einzelnen:

Verkehrsanlagen innerhalb des Baugebietes

Nach der Gebührenordnung HOAI 2021 Teil 3, § 48 ergibt dies unter Festlegung der Honorarzzone II, Mindestsatz, ein Grundhonorar von **78.760,52 EUR**.

Dies teilt sich folgendermaßen auf:

LP 1 - 4

- Grundlagenermittlung	0 %	(2 %)
- Vorplanung	15 %	(20 %)
- Entwurfsplanung	25 %	
- Genehmigungsplanung	0 %	(entfällt!)
	<u>40 %</u>	

LP 5 - 9

- Ausführungsplanung	15 %	
- Vorbereitung der Vergabe	10 %	
- Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	
- Objektüberwachung	0 %	(15 %)
- Objektbetreuung und Dokumentation	1 %	
	<u>30 %</u>	

Dies ergibt ein Gesamthonorar von **87.757,96 EUR netto** (inklusive 0% Nebenkosten, örtliche Bauüberwachung 2,8 % der anrechenbaren Baukosten).

Kanalbauarbeiten

Nach der Gebührenordnung HOAI 2013 Teil 3, § 44 ergibt dies unter Festlegung der Honorarzzone II, Mindestsatz, ein Grundhonorar von **109.383,14 EUR**.

Dies teilt sich folgendermaßen auf.

LP 1 - 4

- Grundlagenermittlung	0 %	(2 %)
- Vorplanung	15 %	(20 %)
- Entwurfsplanung	25 %	
- Genehmigungsplanung	<u>5 %</u>	
	45 %	

LP 5 - 9

- Ausführungsplanung	15 %	
- Vorbereitung der Vergabe	13 %	
- Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	
- Objektüberwachung	0 %	(15 %)
- Objektbetreuung und Dokumentation	<u>1 %</u>	
	33 %	

Dies ergibt ein Gesamthonorar von **134.878,85 EUR netto** (inklusive 0 % Nebenkosten, örtliche Bauüberwachung 2,8 % der anrechenbaren Baukosten).

Aufgrund der vorliegenden Planungsgrundlagen der bereits umgesetzten Bauabschnitte wird ein Nachlass von 5 % auf die Entwässerung und den Straßenbau gewährt.

Dies ergibt einen Nachlass von -11.131,84 EUR netto und somit Honorarkosten von zusammen **251.690,91 EUR** (211.504,97 netto) für die Erschließung des Baugebietes.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.700.000,00 €
 2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 183.706,08 € bei HSt.: 1.6301.9507
0,00 € bei HSt.: 1.7004.9504
 3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
- Veranschlagung im Haushalt 2024/2025

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Vergabe der Ingenieurleistungen zu den Bedingungen des vorgenannten Angebotes besteht Einverständnis.

Es wird beschlossen, auf der Basis des Angebotes einen Ingenieurvertrag mit stufenweiser Beauftragung der Leistungsphasen abzuschließen. Dies entspricht Honorarkosten in Höhe von **251.690,91 EUR**.

Berichterstatter:

Pfau, Melanie

Betreff:

Ersatzbeschaffung Kompakttraktor m. Anbaugerät für Städtischen Bauhof

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kompakttraktor des Städtischen Bauhofs stammt aus dem Baujahr 2004 und soll aufgrund seiner hohen Reparaturanfälligkeit und der daraus resultierenden Unwirtschaftlichkeit ersatzbeschafft werden. Zudem soll parallel in Folge der stetig wachsenden, zu pflegenden städtischen Grünflächen ein Anbaugerät in Form eines Gießarms ebenfalls mit angeschafft werden.

Über die Vergabestelle der Stadt Dinkelsbühl fand eine öffentliche Ausschreibung (eVergabe) statt. Die Ausschreibung wurde in zwei Lose aufgeteilt. Los 1 umschreibt die technischen Anforderungen an den Traktor, Los 2 das Anbaugerät/den Gießarm.

Insgesamt haben sechs Bieter ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet; lediglich folgende Angebote wurden zum Submissionstermin abgegeben:

Los 1 - Traktor

Bieter 1: 69.210,40 € brutto

Los 2 - Gießarm

Bieter 1: 41.221,60 € brutto

Bieter 2: 50.937,95 € brutto

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung soll der Auftrag über Los 1 an den einzigen Bieter Nr. 1 (Firma Robert Schüle in Landtechnik e.K., Lehengütingen 23, 91626 Schopfloch) sowie über Los 2 an ebenfalls den Bieter Nr. 1 (Firma Robert Schüle in Landtechnik e.K., Lehengütingen 23, 91626 Schopfloch) mit wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden.

Haushaltsmittel sind entsprechend vorhanden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 110.432,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 155.000,00 € bei HSt.: 1.7711.9350

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag über Los 1 an die Firma Schüle in, Lehengütingen, in Höhe von 69.210,40 € brutto sowie über Los 2 ebenfalls an die Firma Schüle in, Lehengütingen, über 41.221,60 € brutto zu vergeben.